

Bekanntmachung

Wahl zum 21. Bundestag

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl im Wahlkreis Nr. 111 - Kleve

Der Bundespräsident hat am 27.12.2024 die Auflösung des 20. Deutschen Bundestages angeordnet (Bundesgesetzblatt (BGBl.) vom 27.12.2024 Nummer 434). Er hat mit gleichem Datum angeordnet, dass die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025 stattfindet (BGBl. Nummer 435). Die Verordnung über die Abkürzung von Fristen im Bundeswahlgesetz für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag wurde am 27.12.2024 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (Nummer 436) und tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Aufgrund dessen ergeht folgende Neufassung der Bekanntmachung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl im Wahlkreis Nr. 111 – Kleve:

Auf der Grundlage des § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I. S. 1376), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. September 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 283) geändert worden ist, fordere ich hiermit die Parteien und Wahlberechtigten zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für den Wahlkreis 111 Kleve auf.

Hierzu gebe ich folgendes bekannt:

Für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 23.02.2025 können Kreiswahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis 111 Kleve bis

Montag, dem 20. Januar 2025, 18:00 Uhr

bei dem Kreiswahlleiter in 47533 Kleve, Nassauerallee 15 – 23 (Kreishaus), Zimmer E.151 oder E.153, eingereicht werden (§ 19 Bundeswahlgesetz - BWG). Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge sind durch die §§ 20 – 22 BWG und 34 BWO bestimmt. Insbesondere weise ich auf folgendes hin:

1. Nach § 20 Abs. 1 BWG darf ein Kreiswahlvorschlag nur den Namen eines Bewerbers/einer Bewerberin enthalten. Jede/r Bewerber/in kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber/in kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
2. Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 der BWO eingereicht werden (§ 34 Abs. 1 BWO). Der Kreiswahlvorschlag muss enthalten:
 - a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die Anschrift (Hauptwohnung) des/der Bewerbers/Bewerberin,
 - b) den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) deren Kennwort.

Ferner sollen Namen, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson angegeben sein (§ 22 BWG in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BWO).

3. Gemäß § 20 Abs. 2 BWG in Verbindung mit § 34 Abs. 2 BWO sind Kreiswahlvorschläge von Parteien von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/ihrer Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 1 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 1 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
4. Gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 BWG müssen Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien und andere Kreiswahlvorschläge gemäß § 20 Abs. 3 BWG von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlages nachzuweisen. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben drei Unterzeichner/Unterzeichnerinnen des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 34 Abs. 3 BWO). Wahlberechtigte, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des/der Unterzeichners/Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 BWO). Von Wahlberechtigten im Sinne des § 12 Abs. 2 S. 1 BWG ist der Nachweis für die Wahlberechtigung durch die Angaben gemäß Anlage 2a und Abgabe einer Versicherung an Eides statt zu erbringen.

Für jede/n Unterzeichner/in ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der er/sie im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er/sie im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der/die Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BWO).

Ein/e Wahlberechtigte/r darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des/der Bewerbers/Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 5 BWO).

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am **07.01.2025** bis 18.00 Uhr der Bundeswahlleiterin, Gustav-Stresemann-Ring 11, 65189 Wiesbaden, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG). In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

5. Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

a) in jedem Fall

aa) die Erklärung des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin nach dem Muster der Anlage 15 der BWO, dass er/sie seiner/ihrer Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber/in gegeben hat (§ 34 Abs. 5 Nr. 1 BWO),

ab) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 16 der BWO, dass der/die vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist (§ 34 Abs. 5 Nr. 2 BWO),

b) zusätzlich

wenn der Wahlvorschlag von einer politischen Partei eingereicht wird,

ba) eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung in der der/die Bewerber/Bewerberin aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruches nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 der BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 der BWO abgegeben werden,

bb) eine Versicherung an Eides statt des/der vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin gegenüber dem Kreiswahlleiter nach dem Muster der Anlage 15 der BWO, dass er/sie nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist; für die Abnahme der Versicherung an Eides statt gilt § 21 Abs. 6 Satz 3 des BWG entsprechend (§ 34 Abs. 5 Nr. 3 BWO),

c) ferner zusätzlich

bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet werden müssen, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften gemäß Anlage 14 der BWO nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 5 Nr. 4 BWO).

6. Die Bescheinigung des Wahlrechts und die Bescheinigung der Wählbarkeit werden von der Gemeindebehörde kostenfrei erteilt (§ 34 Abs. 6 BWO). Die Gemeindebehörde darf für jeden Wahlberechtigten die Bescheinigung des Wahlrechts nur einmal zu einem Kreiswahlvorschlag erteilen; dabei darf sie nicht festhalten, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.

7. Die zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge erforderlichen Formblätter können bei dem Kreiswahlleiter in 47533 Kleve, Nassauerallee 15 – 23, Zimmer E.151 oder E.153, Tel.: (02821) 85-161 oder -169, E-Mail: wahlleiter@kreis-kleve.de angefordert werden. Sie werden kostenlos ausgegeben.

Zur Erstellung der Formblätter für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen steht eine

Anwendung des Bundeswahlleiters zur Verfügung. Diese unterstützt die Parteien und Einzelbewerber bei der Erstellung der Formblätter und kann dazu beitragen, Übertragungsfehler zu vermeiden. Für die Einrichtung eines Zugangs zu dieser Anwendung wenden Sie sich bitte an die o. a. Stelle.

Bei der Anforderung der Formblätter für die Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 der BWO) sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben, damit diese Angaben im Kopf der Formblätter vermerkt werden können.

Kleve, 27.12.2024

Der Landrat
des Kreises Kleve
als Kreiswahlleiter
In Vertretung

gez.

Boxnick